Dienstag den 30 Maji 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von dem Worte und Nahmen Heiland.

Man findet bey dem Otfridus Libr. I. Cap. VIII. 53. folgenden Reim:

Er geheilet thiz land,
Heiz inan ouh Heiland.

Er heilet dieses Land,
Drum nenne ihn Heiland.

Diese Worte des Otfrids werden billig mehr für eine poëtische Allusion, als für die wahre Wort-Erklärung des Namens Heiland / angesehen und gehalten. Uberhaupt kann dieser Nahme allen denen beygeleget werden, welche ein Land oder Volck von dem Joch einer ungerechten und druckenden Dienstbarkeit befreien, oder wider den Anfall eines fürchterlichen Feinds glücklich vertheidigen: Gleichwie der Nahme Erlöser einen allgemeinen Gebrauch leidet; obschon er vorzüglich und in vollem Nachdruck unserm göttlichen Seligmacher zukommt, und ihm von seinem erlöseten Volcke gegeben wird. So erweckte der HErr, als die Kinder Israels unter den harten Drangsalen des Cusan Risathaim, Königs zu Mesopotamia, zu ihm schrien, ihnen einen מושיע, welches Wort Lutherus übersetzet, einen Heiland, nemlich den Athniel, den Sohn Kenas, Calebs jüngsten Bruders; Buch der Richter Cap. III. 9. Wiederum ℣ 14. 15. Und die Kinder Israel dieneten *Eglon*, der Moabiter Könige / achtzehen Jahr. Da schrien sie zu dem HErrn: und der HErr erweckte ihnen einen Heiland / *Ehud*, den Sohn *Gera*, 2. B. der Könige XIII. 4. 5. *Joahas*, der König über Israel, bat des HErrn Angesicht. Und der HErr erhörete ihn: denn Er

sahe

sahe den Jammer Israel an / wie sie der König zu Syrien drongete / und der HErr gab Israel einen Heiland / der sie aus der Gewalt der Syrer führete.

Ausser Zweifel ist der Nahme Heiland / wie dieses auch der Herr Wachter in seinem Glossario Germanico wol anmercket, das participium præs. von dem verbo heilen, nach der der alten Gothischen Endigung, heilan. Setzt man nun den participial Buchstaben d dahinten; so kommt Heiland zum Vorschein, und gibt nichts anders als bloß einen solchen, der heilet, zu erkennen. Das Wort Land, eine Landschaft bedeutend, hat also an dem Worte Heiland keinen Antheil; ob es gleich wahr ist, daß die Sache selbst, die geheilet, von ihren Plagen befreiet, und in ihre vorige Freiheit und Ruhe hergestellet wird, das Land und gemeine Wesen eines Landes und Volcks pfleget zu betreffen. Nach der Endigung, die jetzunder das Wort heilen hat, würde es Heilend seyn geworden: in welcher Endigung man diesen Nahmen in der Angel-Sächsischen Uebersetzung Joh IV, 42. auch wirklich findet: we witon thæt he is soth middan eardes hælend, wir wissen / daß dieser ist der wahre Heiland der Welt. Die Francken und Alemannier nenneten den Schöpfer der Welt, *Sceffant*, von *Sceffan*, wir sagen Schaffen. Nemlich es pflegten die alten Teutschen aus denen participiis verborum nomina Substantiva zu machen, und in andern daher weiter formirten derivatis die participial Endigung beyzubehalten. Aben hieß bey ihnen fallen / sich neigen / abnehmen / abweichen. Dessen participium, Abend / wird also nichts anders, als den fallenden / abnehmenden / sich neigenden / Tag sagen. In Keron. Gloss. findet man auch *abant*. Wir sagen offen / ungeschaffen. Bey den alten Teutschen findet man dafür, *offan*, *ungischafan*: als bey dem Otfrid, wenn er Libr. III. Cap. I. 11. von dem Zustand der Welt vor ihrer Erschaffung sagt:

Thaz uuir nu sehen offan,
Thaz uuas thanne ungiscafan.
Was wir nun öffentlich sehen,
das war damahls ungeschaffen.

In der Gothischen Sprache gehen so gar alle Zeitwörter, die heut zu Tage sich in en endigen, in an aus: wie aus dem Glossario Gothico zu ersehen, welches Franciscus Junius dem Gothischen Evangelien-Buch hat angefüget. Wer sich auf die Wort-Erforschung in der Teutschen Sprache legen, und verschiedene gemeine Irrthümer vermeiden will, dem darf dieses nicht unbekannt bleiben. Ohne dieser Kenntniß würde er nicht im Stande seyn, das Wort Heiland zu erklären, und stehet in Gefahr, durch den Schein der Anfangs angeführten Otfridischen Anspielung verleitet zu werden. Den Nutzen dieser Anmerckung soll ein paar andere Worte anzeigen und handgreiflich machen.

Das erste soll das Holländische Wort Dwingland seyn. Wird man nach dem Ursprung und der Bedeutung dieses Worts fragen; ich bin gewiß, daß man zur Antwort wird erhalten, daß dieses Wort einen solchen, der das Land zwinget, bemercke und anzeige. Ich zweifele aber nicht, daß es das participium sehe, von *dwingelen*, nach der alten Mundart, *dwingelan*, *dwingeland*, wie von *heilan*, *heiland*. *Dwingelen* oder *dwingelan* gehöret zu den verbis, welche die Lateinischen Sprach-Lehrer frequentativa nennen, und solche verba sind, die eine öftere Wiederholung dessen, was ihr Stammwort heißt, bedeuten, deren sich in der Teutschen Sprache nicht wenige finden, und durch Hinzufügung der Sylbe len formiret werden. Als zum Beyspiel, wenden / wandelen, sich oft wenden, welches die Wandelenden zu thun pflegen, wenn sie in einem engen Bezircke mit gehen sich eine Leibes-Bewegung wollen machen; hüpfen / in der Niederteutschen Sprache *hüppen*, *hüppelen*; rütten / rüttelen / oft und viel rütten; beten / betelen / bettelen, oft und viel um ein Almosen beten, ꝛc. *Dwingelen* ist demnach oft und viel, mithin sehr *dwingen*. Daß die Niederteutschen *dwingen* sagen, und täglich in ihrer Sprache gebrauchen, ist bekannt. Aus *dwingeland* ist, wie sonsten, sonderlich in etwas längern Wörtern, vielmahl geschiehet, per Syncopen das e ausgefallen; und so kommt durch Hülfe der droben gemachten Anmerckung das Wort *dwingland*, und zwar mit einer Vermehr- und Erhöhung der Bedeutung seines Stammworts, ohne Zwang und Drang zum Vorschein.

Das zweite soll das Wort *weiland* seyn. Und dieses wird das vorhin gesagte noch deutlicher machen. Was der Herr Wachter in seinem Glossario Germanico über dieses Wort hat ausgezeichnet, will ich vorab hersetzen, und denn meine Anmerckungen darüber machen:

WEILAND

"*WEILAND*, quondam, ante hæc tempora. Belgis *wylen*, quod posset esse ab *olim* per
" prosthesin: vel à Gr. *παλαι* per paragogen, prout censet Helvigius. Interdum usurpatur
" adjective pro defuncto, ut Gallis *feu*, *feue*, & tunc est participium verbi *weylen* quiescere.
" Gallicum *feu* Menagius ingeniose deduxit à Lat. felix. Forte tamen est Originis Germanicæ
" à *weihe* sacer. ins Teutsche übergesetzt heißt es:

"*WEILAND*, vormahls, in vergangenen Zeiten: in der Niederteutschen Sprache *wylen*;
" welches per prosthesin von *olim* könnte seyn hergekommen: oder von dem Griechischen Worte
" *παλαι* per paragogen, wie Helvigius meynet. Zuweilen wird es als ein Adjectivum ge-
" braucht für einen Verstorbenen, wie bey den Franzosen das Wort *feu*, *feue*; und alsdenn ist
" es ein participium des Zeitworts weilen / welches ruhen bedeutet. Das französische Wort
" *feu* hat Menagius mit gutem Witz hergeleitet von dem lateinischen Worte *felix*. Doch ist es
" vieleicht eines Teutschen Ursprungs, und kommt her von *weihe*, welches Wort heilig / ge-
" weihet / bedeutet. Meine Anmerckungen, welche ich darüber machen werde, will ich so
kurtz, als möglich, zusammenfassen.

1. Ist es nicht annehmlich, daß zwey Wurtzelwörter gestellet werden, ein anderes, woraus die Bedeutung der vergangenen Zeit, und ein anderes, woraus die Bedeutung eines Verstorbenen soll entsprossen seyn. Und ist dieses ein ansehnlicher Fehler in diesem sonst lobwurdigen und nützlichen Glossario, daß sehr oft einem und demselben Worte verschiedene Stammwörter zugefüget werden: da doch die vielen und vielmahls verschiedenen Bedeutungen, welche eine solche Vervielfältigung der Stammwörter haben veranlasset, schier allezeit nur einen Ursprung haben, aus welchem alle die verschiedenen Bedeutungen sehr wol können abgeleitet und erkläret werden: welches aber eine gründliche Kenntniß der Stammwörter und eine durch eine unverdrossene Uebung erlangte Fertigkeit zum voraus setzet, und erfodert.

2. Das lateinische Wort olim kommt von dem Griechischen ολεω, welches eigentlich umkehren / sensu secundario, verderben, bedeutet. Und dieses ολεω kommt her von ειλω, in fut. ελω, in præt med. ολα. Und so hätte der Herr Wachter uns nach der Quelle woraus ολω, ολεω, und olim, mit einander entstanden sind / nemlich zu ειλεω, sollen hinweisen, und das Digamma Æolicum darvor heissen setzen; so würden wir Weilen / weilan / weiland / aus der ersten Hand empfangen haben. Ist demnach

3. Die weiter entlegene und ungemächliche Ableitung des Helvigii von παλαι gar nicht nötig.

4. Weiland, es mag die vergangene Zeit bedeuten, oder durch seine Beyfügung einen Verstorbenen sollen anzeigen, ist und bleibet so dort als hie ein participium von weilen / Weilan, nach der alten Mundart, uns heißt auch hie nichts anders, als, in vergangener / verflossener, Zeit.

Wenn ich zum Beyspiel sage: Titius, weiland Professor auf der Universität zu Duisburg, so sage ich nichts anders, als Titius, so in vergangener Zeit Professor gewesen auf der Universität zu Duisburg. Es ist also nicht an dem, daß weiland auch adjective einen Verstorbenen bedeute. Gefolglich

5. Da diese Bedeutung ein non ens ist; ist die Ableitung derselben von weilen / morari, quiescere, zumahlen überflüssig. Findet auch desto weniger statt, da

6. Das Wort weilen, für verweilen, sich irgendwo länger, als man sollte, aufhalten, sich nicht allzu wol zu einem Verstorbenen schicket. Was

7. Des Menagii Ableitung des französischen Worts feu von felix angehet, darin finde ich die Annehmlichkeit nicht, welche andere darin antreffen. Ich wollte es lieber, vornemlich aus der Ursache, von beatus herleiten, weilen man die Verstorbenen nicht felices, sondern beatos nennete: der Buchstabe a wird durchgehends in den französischen Wörtern in ein e verwandelt, als in meur von maturus, feve von faba, peur von pavor, peu von parum &c. Da also in beatus vor a eine e vorhergehet, verlohre sich der Buchstabe a von selbsten. Aus beatus konnte also, ohne hie was besonders zu stellen, feu werden. Februarius hat man fevrier, febris, oder vielmehr das Teutsche Wort Fieber, hat man fievre, faba feve, blandiri, flatter, ausgesprochen, für blatter, vermuthlich; weilen zu diesem Worte eine b

mit

mit einem spiritu, das ist, der Buchstabe f sich besser schickete. Dieses und auch noch andere Ursachen, womit ich mich jetzunder nicht kann aufhalten, können zu der Zerfliessung der b in eine f Anlaß gegeben haben. Nicht zu sagen, daß das Wort functus, für defunctus, mit eben so viel, wo nicht mit mehr Recht als felix, sich für das Stammwort von feu sollte dürfen angeben, wird gewiß für das Teutsche Weihe leichtlich den Platz behaupten.

Kann man die Zeiten, die in ihrem gegenwärtigen Lauf sind, als solche betrachten, die vor uns sind: so sind die verflossenen, die nicht mehr da sind, anzusehen als solche, die sich gewendet, und sich von uns entfernet haben. Ja betrachtet man die Lebenszeit eines Menschen, als eine gemeßene Zeit, als einen gewissen Zeit-Kreis: so endigt und wendet sich dieser Kreis mit dem Lebens-Außgang eines jeglichen Menschen, und aus diesem Gesichts-Punct kann weiland den gantzen Lebens-Kreis eines Menschen bis auf die Umwendung desselben, das ist, bis auf seinen Tod, vorstellen. Daß aber weilen, *wylen*, eben dasselbe, was bey den Griechen ειλεω, auch ιλλω, ιλεω, heißen, bedeutet haben und bedeuten, ist unter andern aus dem Niederteutschen Worte *wiel* abzunehmen. *Wiel* bedeutet in der Niederteutschen Sprache überhaupt ein Rad/ und insbesonder ein Spinnrad. Die Lateiner nennen es rhombus von ρεμβω, in einen Kreis herumdrehen/ herumwältzen. Weilen/ verweilen, kommt aus keiner andern, als eben derselben Quelle, und kann den Grund dieses seines Herkommens leichtlich bewähren: nicht nur, weilen die Zauberenden zurückbleiben, sondern sich auch gleichsam hin und her zu wenden und zu drehen pflegen: der Lateiner ihr tergiversari kann zur Erläuterung dienen. Das Ursach-Wörtgen (Conjunctio causalis) weil, weilen/ dieweil, in der Niederländischen Sprache *dewyl*, kann eben so füglich von wenden, drehen, wältzen, entstanden seyn, als in der Hebräischen Sprache בגלל propter, wegen/ von גלל, welches dasselbe bedeutet, ist entstanden und veranlasset worden. Von ειλω, ελω, ελεω, ist ελιττω entstanden, welches gerade zu verweilen bedeutet.

Nun wäre noch übrig, um den gantzen Nachdruck des Namens Heiland ins Licht zu stellen, daß das Wort heilen nach seiner inneren Natur und Eigenschaft erkläret würde. Weil aber dieses in meinen Symbolis ad Evangelium Johannis p. 73. geschehen ist, wird es nicht nöthig seyn, daß ich das daselbst gesagte hier wiederhohle.

Nehmen wir das Wort heilen in seiner eigentlichsten, oder in einer entfernteren Bedeutung, für einen Erlöser, der ein Land und Volck aus der Hand der Feinde errettet, und die verlohrne Wolfahrt herstellet: in allen Absichten gebühret unserm JEsus der Nahme und Ehrentitel eines Heylandes in der höchsten Kraft und Herrlichkeit. Er ist der Arzt, der unsere verzweifelt böse Kranckheiten geneset, und aus dem Grunde heilet, der die Anlagen zu einer immerwährenden Gesundheit, zu einem ewigen Wolleben, verfüget. Er ist der zweite Adam, der alles, was in dem ersten Adam verlohren war, herstellet. Da soll, da muß, nicht eine Klaue von seinen Erlöseten in der Gewalt seiner Feinde, aus deren Hand sie errettet werden, zurückbleiben. Er machet seelig immerdar/ die durch ihn zu GOtt kommen/ Hebr. VII. 25. Dieser grosse GOtt und Heiland ist uns ein GOtt alles Heils: Er, der HErr HErr/ hat Außgänge mitten im Tode/ Psalm. LXVIII. 21. Dieser GOtt ist unser GOtt, unser Heiland, immer und ewiglich. Derselbe wird uns führen מות על bis über den Tod: Ps. XLVIII. 15. durch und über diesen Jordan wird Er uns, trotz aller unserer Widersacher, führen in das Land, wo lauter Ehre wohnet, wo Güte und Warheit einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich einander küssen, in das himmlische Canaan. Die Wercke seiner Hände werden ein Gewebe von Erlösungen darstellen, welche der Gegenstand einer ewigen Verwunderung seyn werden. O! wol dem Volcke, das sich dieses getreuen, dieses mächtigen und allgenugsamen, Heilandes kann getrösten! würdige und gesegnete Bemühungen, die in dessen Verehrung werden angewendet! o! daß alles, was in uns ist, in seiner Liebe, in seinem Dienst, verzehret, daß die gantze Erde mit seiner Erkenntniß, und Ruhm, erfüllet würde! unsere Seele erhebe den HErrn, und unser Geist freue sich GOttes unseres Heilandes! Israel, hoffe auf den HErrn: denn bey dem HErrn ist die Gnade, und viel Erlösung bey ihm. Gelobet seye des HErrn, unsers grossen GOttes und Heilandes, Name von nun an bis in Ewigkeit!

Janssen.

Anhang.

Anhang
Num. XXII. Dienstag den 30. Maji 1758.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da das so genannte gelbe Husaren Regiment von Malachowscky in hiesiger Gegend cantonnirend, von Ihro Königl. Majestät in Preussen ansehnlich vermehret werden soll; Als wird solches nicht nur allen Ihro Majestät allertreuesten Unterthanen, sondern auch dasiger Grentze des Endes bekant gemacht, damit diejenigen, so darunter ihr Fortune zu machen gewilliget, sich ohngesäumt beym Herrn Obristwachtmeister de Jeanret, welcher ohnweit Dorsten in Herveste im Quartier stehet, sich melden, und sehr annehmliche Conditiones erfahren.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen von Matthias Sanders und Catharina Rogmanns Eheleute in Kervendonck, sind vorhabens die von gedachten Eheleuten hinterlassene Güther, Mobilien, und Bestialien, den meistbietenden bald nach Pfingsten, prævia publicatione, zu vertheilen und zu verkauffen; wer hieran etwas zu fordern hat, muß sich demnach, ehe die Vertheilung geschehen melden.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra den Colonum Saltzhammer zu Einecke, Soester Boerde, angeordneten interimis Curatore, Herrn Adv. Rorhol jun., ist wieder letztern distractio der auf seiner unterhabenden Colonie befindlichen und demselben zustehenden Zimmer und Gebäuden, als wovon der Spicker zu 43 Rthlr, und das kleine Backhaus zu 15 Rthlr per Taxatorem juratum gewürdiget, erkannt, und sind zum publiquen Verkauf derselben Termini auf den 25 Julii, 19 September, und 14 November a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, Vorm. Glocke 10, präfigiret worden. Diejenige also, so diese vorspecificirte Gebäude an sich zu handelen Lust haben, können sodann erscheinen, und nach denen beym Protocol alsdann einzusehenden Vorwarden, den Zuschlag gewärtigen, diejenige aber, so gegen diesen Verkauf mit Grunde etwas einzuwenden haben, müssen in ultimo termino sub pœna præclusionis, sich melden. Soest in judicio Regio den 2 May 1758.

Da denen Vorkindern des zu Embrich wohnenden Wilhelm Oehmkes, wegen des elterlichen Nachlasses abgefunden, und zu dem Ende die vorhandene Güther verkauft werden müssen, so soll der vorhandene Weyden-Achen als auch ein Viertentheil eines Grind-Achens den 16ten Junii, Nachmittags Glocke 2, in der Stadtswaage daselbst, finaliter verkauft, das Haus und der Garten aber alsdann zum erstenmahl, den 18 Julii zum zweyten, und Freytag den 18 Augusti a. c., zum dritten mahl unter Assistence des Magistrats angehangen, auch dem meistbietenden in ultimo termino adjudiciret werden.

Nachdem ad instantiam des Evangelisch-Lutherischen Consistorii zu Breckerfelde, den Henrichen Guth zum Niedern-Heede, Kirchspiels Breckerfelde, welches 988 Rthlr 27 st. 8 u. ein 16 Theil deut. ästimiret worden, dem meistbietenden verkauffet werden solle, auch des Endes Termini Subhastationis auf den 2 Augusti und 2 November a. c., wie auch 2 Februarii 1759, allemahl Nachmittags um 10 Uhr, beym Königl. Landgericht zu Lüdenscheid präfigiret worden; allemahl können sich Lusthabende Ankäuffere in vorgem. Terminis melden und die Vorwarden einsehen, inmassen in dem letztern Termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen solle; gleichwie dann auch diejenige, so an vorgem. Niedern-Heeder-Guthe einige Forderungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, hiedurch abgeladen werden, um in dem ersten Termino den 2ten Augusti, solche mit ihren justificatoriis bey Strafe ewigen stillschweigens, beyzubrineen. Lüdenscheid im Landgericht den 2 May 1758.

Auf den 26 May sollen des Bussers Bauer, genannt Paschen, im Amte Wineckendonck, inventarisirte Mobilien und Bestialia, den meistbietenden ad instantiam des Kaufmanns van den Busch zu Goch, offentlich verkauftet werden.

Nachdem ad instantiam des Christian Brachbach der Wittiben Johannsen Lahme halbe

Mühl r

Mähler Guth zu Spedinghausen, Kirchspiels Valbert, welches auf 1374 Rthlr 5 st. 3 und ein halbe deut ästimiret worden, dem meistbietenden verkauft werden solle, auch des Endes termini subhastationis auf den 11 Julii und 10 Octobris dieses Jahrs, wie auch 12 Januarii 1759 beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäuffere in vorgemelten terminis melden, und die Vorwarden einsehen, immassen in dem letztern termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Gleich diejenige dan auch, welche an vorged. halben Mählers Guth einige Forderungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in dem ersten termino den 11 Julii solche mit ihren justificatoriis bey Strafe ewigen stillschweigens beyzubringen. Ludens. den 11 April 1758.

Das Haus des verstorbenen Schwerdfegers J. Henr. Mölder, welches zu Wesel bey der Wildebrodi Kirche gelegen, und auf 425 Rthlr gewürdiget worden, soll in 3 Terminen, als den 31 May, 28 Junii, und 26 Julii, allemahl Vorm. Glocke 10, vor hiesigem Landgericht öffentlich bey der Kertze angehangen und dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach Lusttragende sich achten können. Wesel im Landgericht den 22 May 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß auf den 3 Junii a. c., einige verschiedenen pupillen zugehörige Mobilien, bestehende in Kupfer, Zinn, Eisen, Hölzengeräthe, wie auch verschiedenes unverarbeitetes Zinnen, und eine Zinngiessers Gereitschaft, am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, Vorm. Glocke 9, denen meistbietenden verkauffet werden sollen: Lusttragende Ankäuffere können sich demnach zu ged. Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen.

Op den tweeden Juny a. c., sal Marten Dehoef in den Lande van Straelen, met den stokkenslag vryvillig laeten verkopen alderhande gereede Goederen; die daertoe genegen is, kan zich aldaer invinden.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Armen-Vorstehere ad Div. Petri zu Soest, wieder den Freyherrn von Kettler zur Middelburg Advoc. Schoofs, distractio des denenselben zugehörigen, in der Soester Boerde zu Dincker gelegenen Erusemanns-Hof, welcher jährlich 30 Mütte Roggen, 30 Mütte Gersten, 12 Mütte Weitzen, 36 Mütte Hafer, 4 Schweine, 2 Gänsen, 6 Hühner, und an Gelde 1 Rthlr, 22 und ein halben stüb. an Pächten einträget, und per Taxatorem judicii jurarum auf 2979 Rthlr 10 stüber gewürdiget, ad effectum rei judicatæ erkannt, und pro terminis der 25 Martii, der 20 May, und pro tertio & ultimo termino der 15 Julii 1758 präfigiret worden; Als werden Inhalts der zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citationen alle diejenige, so an diesen dem Freyherrn von Kettlern zur Middelburg zugehörigen Erusemanns Hof zu Dincker, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um solche beym Gericht zu Soest einzubringen, diejenige aber, welche Lust haben diesen Hof an sich zu handeln, können sich gleichfals einfinden, und nach denen alsdann beym Protocoll offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam Creditorum der dem Bernhard Dries von der Halbscheid des Driesses Suthes zu Hunswinckel, Kirchspiels Valbert zuständiger ein dritten Theil, so zu 283 Rthlr 13 stüb., 5 und eine halbe deut ästimiret worden, dem meistbietenden sub hasta publice verkauft werden soll, auch des Endes termini subhastationis auf den 25 April, 30 May und 27 Junii a. c., beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Nachmittags um 10 Uhr, präfigiret worden; Als können sich Lusttragende Ankäuffere in præfixis terminis melden, und die darüber gestellte Vorwarden beym Gerichte vorhero einsehen, Gestalten folgendes in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Ludens. den 5 April 1758.

Nachdem ad instantiam der Erben Christian vom Hofe und anderer Creditoren des Gottschlick Greven im Kirchspiel Meinertzhagen zu Obern-Corbecke gelegenes Guth, welche auf 659 Rthlr 8 st. 7 und 3 vierten Deut. ästimiret und angeschlagen worden, dem meistbietenden sub hasta publice verkauft werden soll, auch des Endes termini subhastationis auf den 25 April 30 May und 27 Junii a. c., beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, präfigiret worden; Als können Lusthabende Ankäuffere sich in præfixis terminis melden und

und die darüber gestelte Vorwarden bey Gerichte vorhero einsehen, Gestalten diesemnach in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dann auch diejenige, so an besagtem Obern-Corbacher Guthe, in so weit es Gottschlick Greve daselbst besessen, einige Forderungen, ex quocunque capite es auch seye, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, in primo termino den 25 April, solche mit ihren justificatoriis sub pœna præclusi, beyzubringen.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Demnach die Wittibe Borneffelds einen Garten vor der Stadt neben Erben Bressers Garten gelegen, mit Consens eines Edlen Gerichts, an Herrn Johann Brinckmann aus freyer Hand erblich verkauffet hat, und das Kaufpretium binnen 6 Wochen außgezahlet werden soll: So wird solches auf Ansuchen des Hrn Käuffers mit dem Zusatz bekant gemacht, damit diejenige, welche an sothanem Garten eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, solche inzwischen coram judicio einbringen und justificiren sollen, Gestalten nach verflossener Zeit die Kaufschillingen außgezahlet, und diesertwegen keine weitere Ansprach angenommen, sondern denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen imponiret werden soll.

Wilhelm Grüter hat einen Garten ausser Marien-Thor am Werthauser Weg gelegen, an die Eheleute Gerhard Schmitz verkauft; die daran Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 3 Wochen gehörigen Orts melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Johann Died. Jünglings, Colonus auf Balcks Hofe, hat von dem Colono Johann Henr. Schmerbrock zwey Morgen geistlichen Landes, woraus jährlich ein Rthlr an das Stift St. Walpurg bezahlet werden, und gegen Süden auf Osterhofs, gegen Norden auf Carri zu Catrop, Kamp schiessen, erblich anerkauft; weshalb alle, so an diesem Lande einige Ansprüche und Forderung haben, sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Ansprache innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königlichen Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

Die Eheleute Johann Peter Schmitz zu Herbede, haben von denen Eheleuten Adolph Erley, genannt Kramer daselbst, einen Theil von deren Erbgründe zum Anbau einer neuen Wohnung, vor eine Summe von 93 Rthlr 40 stüber, erblich anerkauft, und soll der Kaufschilling forderfamst abgeführet werden; wes Endes alle und jede, so an solchem verkauften Parcel irgendwo eine Befügnüß oder Vorzugs-Recht zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts wegen sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii angewiesen werden, dessen beym Gericht Herbede gehörige Anzeige und Anweisung zur fernern Rechtfertigung, und zwarn längstens binnen 6 Wochen à dato dieses zu thun.

Wilhelm Jacob zu Annepen, hat von dem Colono Died. Jacob zu Epsingsen, 2 Morgen und eine grosse Ruthe geistlichen Landes, so am Hellwege zwischen Werths zu Ostörne, und Schultzen zur Marbecke Ländereyen gelegen, und auf Dünckern Kamp schiessen, erblich angekauft; weshalb alle, so einige prætension an diesem Lande haben, bey Strafe des ihnen sonst aufzulegenden ewigen stillschweigens abgeladen werden, um sich innerhalb 4. Wochen à dato publicationis, mit ihren prætensionen am Rahthause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Die Wittibe Beckers zu Soest, hat von Joh. Henr. Becker daselbst, 2 Morgen Erbeland, am Berge, der Wege zwischen Schultzen zu Müllingsen und Col. Hennen zu Elshausen Ländereyen gelegen, erblich gekaufet; weshalb alle, so ex quocunque capite einige Ansprüche an diesem Lande haben, abgeladen werden, um innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii, am Rahthause und Königl. Stadtgerichte zu Soest, anzuzeigen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem publico gereichet zur Nachricht, daß die Patrimonial-Prædia bey der Stadt Hattingen, als Wege-Weg- und Kesselgeld, am 27 May, Nachm. um 2 Uhr, auffm Rahthause daselbst, gewöhnlicher Massen, dem meistbietenden verpachtet werden sollen.

Es

VI. Von vacantem Schuldienst.

Es sind bey der Reformirten Gemeine zu Hamm, zwey Schul-Bedienungen ledig, und es werden alle, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, besonders die rechnen, schreiben und singen gründlich ausgelernet, hiedurch eingeladen, persöhnlich zu erscheinen, um der Gemeine, und besonders dem wählenden Consistorio ihre Gaben hören und sehen zu lassen; solte sich ein vorzüglich geschickter Mann melden, so würde man ihm allein statt zween erwählen, und reichlich besolden.

VII. Sachen / so vermißt ausserhalb Duisburg.

Es wird jedermann bekant gemachet, daß zwey Pferd zwischen den 16. und 17 dieses, des Nachts, zu Groesbeck bey Eranenburg, aus dem Stall vermisset worden, eines ist ein Wallach gantz schwartz, mit einem weissen Flecken vorm Haupt, und auf der Nase ein wenig weisse Haar, ohngefehr 17 Hand hoch, alt 6 Jahr; das andere aber ein Mutterpferd, auch gantz schwartz, mit einem weissen Zeichen, in Form eines halben Monds vorm Kopf, à zwey Jahr alt; diejenige, so diese Pferd anzeigen, oder arretiren können, können sich so fort beym Posthalter Herrn Killewalt zu Eranenburg melden, und eine gute Recompence erwarten.

VIII. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Eine gewisse Herrschaft verlanget einen Gärtner, welcher seine Profession wohl verstehet. Wie auch einen tüchtigen Kutscher, welcher mit vier Pferden fahren kan; Jngleichen eine gute Köchin, welche gut kochen und braten kan, selbige müssen aber alle Protestantischer Religion und mit guten Zeugnissen versehen seyn. Der oder diejenige, so solche Diensten anzutreten sich im Stande befinden, belieben sich je ehender je lieber, beym Herrn Bürgermeister Brüll in Goch zu melden, und bey demselben die Conditiones vernehmen.

XI. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg

Es ist Peter Ernst Rodermund zu Soest vor einiger Zeit wegen außgeübten Diebereyen in Arrest gezogen, da nun dieser Junge, welcher 14 Jahr alt, und kleiner Positur, auch blatterichten Angesichts, und einen weissen Kittel und blaues Wames träget, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten May vermittelst Durchbrechung einer Wand, sich des Arrests entlediget, und von der Cämmerey noch einiges Geld und eine Schießpistohle entwendet, mithin dem publico sehr daran gelegen, daß derselbe wieder zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werde; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch sub oblatione ad reciproca geziemend requiriret, vorbeschriebenen Inquisiten in Betrettungsfalle arrestiren, und dem Königl. Gericht zu Soest davon Nachricht zukommen zu lassen.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht zu Bochum allergnadigst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit allen und jeden Creditoren, so an denen ad instantiam des Herrn Justitz-Raths Bordelius wider den Freyherrn v. Asbeck gerichtlich distrahirten, von dem Herrn Bürgermeister v. Oven aber anerkauften Höfe des Aetenhofs im Hesseler, und Schulten am Hülsen, einige prætension formiren zu können vermeinen, hiemit zu wissen, wasmassen gedachter Käuffer vor Auszahlung des Kaufschillings zu seiner Sicherheit euch edictaliter verabladen zu lassen, bey uns angestanden, wir auch solchem Suchen statt gegeben; wir heischen und laden solchemnach alle und jede Creditores, so an denen vorgedachten verkauften Parceelen einige prætension, ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit edictaliter & peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 18 Julii bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta in originali cum justificatoris produciren, widrigenfals nach Ablauf dieses Termini gewärtigen, daß die Kaufgelder dem impetranti distractionis außgezahlet, der Kaufbrief dagegen extradiret, und sie in Ansehung dieser Parceelen mit ihrer Forderung von dem Kaufschilling abgewiesen werden. Urkündlich vorgedruckten Landgerichts-Jnsiegels und unserer Unterschriften.

Bochum im Landg. den 9 May 1768.

Landmann, Bolling, Natrop.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.